

Freienseen und die Frösche.

Von den Wandlungen einer verfassungsgeschichtlichen Legende

Bernhard Diestelkamp

Pfarrer Koch berichtet in seiner Freienseener Kirchenchronik von 1858, die Ortsbürger hätten unter dem Neid ihrer Nachbarn gelitten, die ihnen ihre bevorzugte Rechtsstellung als freies Reichsdorf missgönnt hätten.¹ Deshalb seien sie mit dem Spottnamen „Fröschgicker“ gerufen worden, was noch zu seiner Zeit gang und gäbe gewesen sei. Der Name leite sich ab vom Fröschestechen oder Gicken. Moderne Heimatforscher haben dagegen eine andere Erklärung für diesen Spottnamen.² Sie haben dem von Theodor Heinsius herausgegebenen „Volksthümlichen Wörterbuch der Deutschen Sprache“ von 1819 entnommen, dass die Ausübung eigener Gerichtsbarkeit „Fräisch“ oder „Fräiß“ genannt werde.³ Sie folgern: „Demnach trugen jene Gemeinden - etwa auch Büdingen - den Namen „Fräisch“, in denen eigene Gerichte bestanden, die auch über die schwersten Fälle urteilen und richten konnten“. Diesen Gedanken führen sie etwas später fort mit der Bemerkung: „Auch an diese in Freienseen ausgeübten Rechte erinnern noch manche Flurnamen“. Allein schon der Name Galgenberg weise auf die Ausübung dieser Hoheitsrechte hin, heißt es an anderer Stelle.⁴ Diese Folgerungen passen in das Bild, das sich diese Forscher von der besonderen Stellung Freienseens als eines freien Reichsdorfes gemacht haben. Es basiert auf dem berechtigten Stolz darauf, dass die Gemeinde Freienseen in ihrem Archiv einige Kaiserurkunden⁵ und Freiheitsbriefe der Landgrafen von Hessen⁶ aufbewahrt. Doch müssen diese Urkunden in ihren historischen Kontext gestellt werden, bevor man ihren Inhalt

1 So Karl Krautwurst und Artur Rühl in: Freienseen im Spiegel seiner Flurnamen. Ein Beitrag zur Dorfgeschichte. Gießen 1995, S. 34 f.

2 Wie Anm. 1, S. 26, 28, 33.

3 Wie Anm. 1, S.33.

4 Wie Anm. 1, S.33.

5 Zu diesen: Bernhard Diestelkamp, Die Privilegien Kaiser Karls V. für Freienseen vom 9. Januar 1555. In: Worte des Rechts - Wörter zur Rechtsgeschichte, Festschrift für Dieter Werkmüller, Berlin 2007, S. 95 ff.; ders., Der Reichshofrat und die Bestätigungen der Privilegien Kaiser Karls V. vom 9. Januar 1555 für die Gemeinde Freienseen in Oberhessen. In : Hess. Jahrbuch für Landesgeschichte 57 (2007), S. 27 ff.

6 Wie Anm. 1, S.20 ff.

als Realität bewertet. Dann zeigt sich, dass das Erwirken dieser Privilegien Teil des Kampfes der Gemeinde Freienseen gegen die solmslaubachische Landesherrschaft war. Sie enthalten beanspruchte Rechte, können jedoch nicht als Beweis für deren wirkliche Innehabung oder Ausübung gewertet werden.⁷ Dasselbe gilt für andere Argumente. Ein Flurname Galgenberg bezeugt nur, daß dort ein Galgen gestanden hat, nicht aber, wer ihn benutzen durfte.

Kehren wir zurück zu dem Wort „Frääsch“, mit dem die Freienseener offenbar von ihren Nachbarn spöttisch bezeichnet wurden. Ob die Umdeutung von Frösche zu Fraisch = Hochgerichtsbarkeit philologisch möglich ist, mögen Philologen entscheiden. Dem Rechtshistoriker genügt diese Uminterpretation eines offensichtlich als Spottnamen gebrauchten Wortes nicht.⁸ Ihm fehlen Nachweise dafür, dass Freienseen wirklich als „Fraisch“ bezeichnet worden sei⁹ und die Hochgerichtsbarkeit innegehabt und ausgeübt habe. Wo sind die Protokolle oder Akten dieses Blutgerichts?

Zweifel an dieser Uminterpretation des Spottnamens „Frääsch“ für die Freienseener weckt aber vornehmlich ein Vorgang aus dem Jahre 1560, in dem die Freienseener unbestreitbar mit Fröschen in Zusammenhang gebracht werden.

Die Freienseener hatten sich gegen die Intensivierung der Landesherrschaft durch Graf Friedrich Magnus 1., den Begründer der Linie Solms-Laubach, an das Reichskammergericht in Speyer gewandt und gegen ihn am 25. August 1554 ein Mandat erwirkt,¹⁰ mit dem dem Grafen befohlen wurde, das den Bauern zur Durchsetzung seiner Gebote abgepfändete Vieh zu restituieren und gefangen genommene Bauern freizulassen. Der Graf hatte diese Maßnahmen als Ausübung seiner legitimen landesherrlichen Rechte angesehen. Die Freienseener hatten sich dagegen auf ihre Privilegien, Freiheiten, Gerechtigkeiten und altes Herkommen berufen, die der Graf mit seinen Maßnahmen verletzt habe. Als der Graf die Vorlage der Privilegien verlangte, schickten die

7 Dies werde ich ausführlicher in einer Monographie über diese prozessualen Auseinandersetzungen darlegen.

8 Dies gilt umso mehr, als Spottnamen in der Regel an negative Eigenschaften anknüpfen, nicht aber an solche, durch die sich die Verspotteten besonders positiv von der Umgebung abheben.

9 Der Gebrauch dieses Wortes wird im Deutschen Rechtswörterbuch vorwiegend für Süddeutschland nachgewiesen.

10 Gräfl. Archiv Laubach A. LXXIII Nr.50 (Qu.2).

Bauern eine Delegation nach Brüssel zu Kaiser Karl V., wo sie vortrugen, ihnen seien durch Kriegsläufe ihre Urkunden verbrannt, weshalb sie um Bestätigung ihrer alten kaiserlich privilegierten Stellung baten. Der Kaiser gab ihnen daraufhin am 9. Januar 1555 sowohl einen Schutzbrief gegen die Übergriffe des Grafen Friedrich Magnus als auch eine Bestätigung ihres angeblich verbrannten Wappenbriefs, der ihnen die Führung eines Wappens mit dem Reichsadler in der oberen Hälfte gestattete.¹¹ Damit hob sich dieser Reichskammergerichtsprozess von vergleichbaren Verfahren ab, die man heute in der Forschung Untertanenprozesse nennt. In solchen Prozessen beriefen sich die Untertanen im Allgemeinen nur darauf, dass die Anforderungen des Landesherrn in ihrer Art oder auch nur in der Höhe dem alten Herkommen widersprächen. Die Freieseener bestritten dagegen unter Berufung auf die kaiserlichen Privilegien, dass sie überhaupt solms-laubachische Untertanen seien, weil ihr Ort die Stellung eines freien Reichsdorfes besitze.

Wann und weshalb sie diese Vorrechte gegenüber anderen solmsischen Untertanen bekommen haben sollten, blieb allerdings unklar. Erst in den Zeugenvernehmungen vom 16. November 1559 und 5. März 1560 über die Elisivartikel der Freieseener vor dem Pfennigmeister des Reichskammergerichts als vom Gericht dazu bestellten Kommissar thematisierten neun der von den Freieseenern benannten Zeugen diese Problematik.¹² Sie wussten zu berichten, sie hätten von ihren Eltern oder anderen glaubwürdigen Menschen gehört, dass sich das Dorf Freieseener besonderer Privilegien erfreue, die ihnen ein Römischer Kaiser oder König aus Dankbarkeit verliehen habe. Dieser sei, als er einstmals in Freieseener übernachtet habe, durch das laute Quaken der Frösche in seiner Nachtruhe gestört worden. Deshalb habe er den Freieseenern besondere Freiheiten versprochen, wenn sie für Ruhe sorgen würden. Das hätten diese geschafft indem sie, wie der 3. Zeuge, Henn Blatt, ein Bürger zu Herbstein im Stift Fulda, anschaulich berichtete, mit Knütteln und Kolben warfen und auf die Frösche einschlugen, bis diese geschwiegen hätten.¹³ Die meisten Zeugen wussten nur allgemein von brieflichen Privilegien und Freiheiten, die ihnen der Kaiser daraufhin am nächsten Morgen gegeben habe. Dagegen meinte Lewer Clauß aus Burggemünden,¹⁴ es sei die Freiheit gewesen, wie sie in dem Kla-

11 Dazu Diestelkamp wie Anm.5, Festschr. Werkmüller.

12 Gräfl. Archiv Laubach A. XXX. Nr.14, fol. 148 ff., 177 v. ff.

13 Wie Anm. 12, fol. 155 ff., 160 f.

14 Wie Anm.12, fol. 148 ff., 253 f.

geartikel beschrieben worden sei. Konkreter sagte er, es seien Privilegien und Freiheiten zum Gebrauch von Wasser, Weide, Holz und Wald gewesen, also nichts Außergewöhnliches. Von Hochgerichtsbarkeit ist jedenfalls nicht die Rede. Auch welcher Kaiser es gewesen und zu welcher Zeit dies geschehen sei, wusste keiner der Zeugen zu sagen.¹⁵ Auf Kaiser Friedrich Barbarossa, den die heimische Überlieferung im 19. Jahrhundert mit größter Selbstverständlichkeit zu benennen weiß,¹⁶ gab es in der Mitte des 16. Jahrhunderts also noch keinen Hinweis. Der Zeuge Henn Blatt aus Herbstein meinte zusätzlich sagen zu können,¹⁷ dass das Dorf ursprünglich nur „Sehen“ geheißen habe. Wegen der ihnen verliehenen Freiheiten habe der Kaiser ihnen die Vorsilbe „Frey“ zu dem „Sehen“ zugefügt. Dies ist offenbar eine volkstümliche Interpretation des Namens im Sinne der berichteten Legende.

Welche Informationen vermitteln uns diese Aussagen? Sie wollen unübersehbar eine Erklärung dafür geben, dass Freientseer erst vor wenigen Jahren von Kaiser Karl V. als Bestätigung beurkundeten Vorrechte älter seien als diese neuen Urkunden. Dies galt es glaubhaft zu machen. Die dazu erzählte Geschichte wurde von den Berichtenden mit hoher Sicherheit als wahr geglaubt. Angesichts des großen ritualisierten Aufwands bei der Vernehmung einschließlich des den Zeugen abgeforderten und geleisteten Eides, dürften die Vogelsberger Bauern kaum gewagt haben, bei ihrer Vernehmung eine Geschichte zu erzählen, die sie selbst nicht für wahr gehalten hätten. Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Erzählung könnten allein bei einem Detail aus der Aussage des langen Henrich Haintz, Bürgers zu Freientseer, aufkommen.¹⁸ Dieser berichtete nämlich, dass es darüber Briefe und Siegel gegeben habe, darin ein Frosch abgekonterfeit gewesen sei. Selbst ein Bauer aus dem Vogelsberg konnte unmöglich gemeint haben, dass ein Kaiser seine Urkunden mit einem Froschsiegel versehen oder ihnen ein solches verliehen habe, zumal die Freientseer so stolz auf den Reichsadler in ihrem von

15 17. Zeuge: Franz Oswalt, Bürger zu Freientseer fol. 284 v. ff.; 298 v.; 18. Zeuge: Der alte Thieln Volp, Bürger zu Freientseer fol. 37 ff, 320 v. - 321 r.; 19. Zeuge: Conradt Hess der Alte, Bürger zu Freientseer, fol. 325 v. ff., 336 v.; 20. Zeuge Der lange Henrich Haintz, Bürger zu Freientseer, fol. 345 v. ff, 353 v., 354; 22. Zeuge: Volpen Clauss, Bürger zu Freientseer, fol. 372 r. ff, 381 v. - 382 r.; 24. Zeuge: Betzen Hesse der Alte, Bürger zu Freientseer, fol. 404 r. ff, 411 r.+v.

16 Wie Anm. I. S. 26, 34.

17 Wie Anm. 12, fol. 151 ff., 154 v. ff., 155 r.

18 Wie Anm. 12, fol. 353 v. - 354 r.

Kaiser Karl V. verliehenen eigenen Siegel waren und damit von Anfang an beim Grafen Anstoß erregten.

Im Sinne der Glaubhaftmachung beriefen sich die Zeugen darauf, dass sie selbst sehr alt seien¹⁹ und dass sie es seit ihrer Jugend von alten Leuten oder sogar, wie zwei Brüder vortrugen, von ihrem Vater gehört hätten, der 100 Jahre (eine Zahl, die nicht wörtlich zu nehmen ist sondern für ‚uralt‘ steht) alt geworden sei. Diese Angaben waren üblich, um die Glaubwürdigkeit des Ausgesagten zu erhöhen, weil die berichteten Umstände schon seit Menschengedenken bekannt seien.

Sechs Zeugen kamen aus Freienseen. Der 1. Zeuge Lewer Claus war dagegen im hessischen Amt Burggemünden sesshaft. Die beiden Brüder Blatt kamen aus Herbstein im Stift Fulda, das ebenfalls etwas entfernter von Freienseen liegt. Sie beriefen sich jedoch auf ihren Vater aus Engelrodt, das gleichfalls nicht in unmittelbarer Nähe von Freienseen nachzuweisen ist. Diese drei Zeugen beweisen also, dass die Frosch-Legende nicht nur in Freienseen selbst bekannt war, sondern sich bis ins Hessische im Norden und ins Fuldische im Osten verbreitet hatte.

Allerdings bezeugen die Aussagen nicht, dass das Berichtete sich wirklich so abgespielt habe, sondern nur, dass die Zeugen es so in ihrer Umgebung seit eh und je gehört hätten. Sobald es um Präzisierungen wie etwa bezüglich des Inhalts der Vorrechte oder den Zeitpunkt ihrer Verleihung oder gar den Namen des dankbaren Kaisers geht, bleiben die Aussagen ungewiss oder nebulös.

Auch wenn die Zeugen das für wahr hielten, was sie berichteten, so ist damit doch nicht gesagt, wie diese Legende entstanden sein könnte. Waren es die Freienseener selbst, die sie zur Legitimation ihrer bevorrechtigten Stellung erfunden haben? Die Darstellung, dass man so viel

19 Der 1. Zeuge Lewer Clauß von Elspenrode im Amt Burggemünden bekundet, er sei im pfalzgräflichen Krieg etwa 30 Jahre alt gewesen und habe damals schon Kinder gehabt, die um ihn herumgelaufen seien. Der 2. Zeuge Henz Blatt von Herbstein war etwa 55 Jahre alt. Der 3. Zeuge Henn Blatt von Herbstein war ca. 56 oder 57 Jahre alt. Der 17. Zeuge Franz Oswalt von Freienseen war etwa 50 Jahre alt seit der pfalzgräflichen Fehde. Der 18. Zeuge der alte Thieln Volp aus Freienseen war etwa 18 oder 19 Jahre alt bei der pfalzgräflichen Fehde. Der 19. Zeuge Conradt Hess der Alte zu Freienseen war wohl über 60 Jahre alt. Der 20. Zeuge der lange Henrich Haintz zu Freienseen war ca. 40 oder 45 Jahre alt. Der 22. Zeuge Volpen Clauß zu Freienseen war ca. 50 Jahre alt. Der 34. Zeuge Betzen Henne zu Freienseen war wohl über 50 Jahre alt.

Freiheiten, wie sie die Freieseener beanspruchten, nur der Dankbarkeit eines Kaisers verdanken könne, klingt in diesem Zusammenhang überzeugend. Dagegen entspricht der geschilderte, die Dankbarkeit verursachende Vorgang eher einer schlichten Denkweise, der die verfassungsgeschichtlichen Zusammenhänge solcher Privilegierungen fremd waren. Der Froschreichtum in Freieseens Umwelt mag den Dörflern die Geschichte eingegeben haben. Dass sie dazu von einem humanistisch gebildeten Grünberger Verwandten oder Ratgeber, dem antike Fabeln bekannt waren, angeregt worden sein könnten, erscheint dagegen weit hergeholt. Die Schlichtheit der Geschichte spricht eher für eine an reale Bedingungen anknüpfende Erfindung.

Der Spottname „Frääsch“ oder „Frääschgicker“ mag dann an diese Legende angeknüpft haben, nachdem es den Freieseener trotz ihrer kaiserlichen Privilegien nicht gelungen war, die beanspruchte Stellung eines freien Reichsdorfes durchzusetzen und sich von der Landesherrschaft der Grafen zu Solms-Laubach zu befreien. Es leuchtet ein, dass neidische Nachbarn den auf ihre Sonderstellung so stolzen Freieseenern diesen Misserfolg durch Rückgriff auf die Froschlegende spöttisch vorgehalten haben könnten. Denkbar ist allerdings auch, dass schon die 1559/1560 berichtete Legende an den vorhandenen Spottnamen angeknüpft hatte und diese sich dann so sehr verselbständigte, dass sie bei der Zeugenvernehmung ernsthaft hatte vorgetragen werden können.

Doch kann es dahinstehen, ob der Spottname „Frääsch“ für die Freieseener von dieser Legende abgeleitet wurde oder ob er die Grundlage für ihre Entstehung war. Sicher ist auf jeden Fall, dass es bei dem von den Zeugen berichteten Vorgang wirklich um Frösche ging und nicht um die „Fraisch“, auch wenn die Legende die Erlangung der kaiserlichen Privilegien erklären und legitimieren sollte. Für die Innehabung und Ausübung von Hochgerichtsbarkeit durch die Freieseener bedürfte es also handfester Quellenbelege, die über die Uminterpretation des Wortes „Frääsch“ und den Nachweis eines Flurnamens „Galgenberg“ hinausgehen.